SSRQ, I. Abteilung: Die Rechtsquellen des Kantons Zürich. Neue Folge. Erster Teil: Die Stadtrechte von Zürich und Winterthur. Erste Reihe: Stadt und Territorialstaat Zürich. Band 11: Gedruckte Mandate für Stadt und/oder Landschaft Zürich von Sandra Reisinger, 2021.

https://www.ssrq-sds-fds.ch/online/tei/ZH/SSRQ_ZH_NF_I_1_11_049.xml

49. Ratsrednerordnung der Stadt Zürich 1731

Regest: Bürgermeister und Rat der Stadt Zürich erlassen eine erneuerte Ratsrednerordnung. Geregelt wird, dass die Ratsredner für Reisen unter zehn Tagen die Erlaubnis des Bürgermeisters und bei Reisen über zehn Tagen die Erlaubnis des Rats benötigen. Nicht erlaubt sind Reisen, falls die Mandanten in anderen Prozessen vor dem Kleinen Rat oder Stadtgericht involviert sind sowie Reisen für Mandanten, die keine Zürcher Angehörigen sind (1). Des Weiteren werden Ablauf und Inhalt der Reden geregelt sowie beleidigende Reden bei Strafe verboten (2). Danach folgt eine Auflistung der Besoldungen für diverse Dienstleistungen der Ratsredner, wobei auch die Geschenke thematisiert werden (3). Zuletzt wird der Eid aufgeführt, den die Ratsredner vor der Zürcher Obrigkeit schwören müssen (4).

Kommentar: Seit der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts lässt sich für Zürich das bürgerliche Amt der Ratsredner nachweisen. Im Gegensatz zu den Fürsprechern, welche ordentliche Mitglieder des Stadtgerichts waren und nur in bestimmten Fällen als Wortführer Fälle übernahmen, handelte es sich bei den Ratsrednern um berufsmässige und besoldete Rechtsbeistände, die stellvertretend für ihre Mandanten auftraten. Die Ratsredner waren ausserdem keine Ratsmitglieder, sondern stammten aus dem Stadtbürgertum und übten einen nicht-zünftigen, freien Beruf aus. Ihre juristische Fachausbildung, Einkommen und soziale Stellung waren wohl eher gering. In der Anfangszeit traten die Ratsredner nur vor dem Rat auf, ab 1525 vor dem neu geschaffenen Ehegericht (vgl. SSRQ ZH NF I/1/11, Nr. 1) und im Laufe des 17. und 18. Jahrhunderts dann vor dem Stadtgericht. Wer das Amt des Ratsredners ausüben wollte, musste zuerst vor dem Kleinen Rat eine Redeprobe abgeben sowie eine einmonatige Lehre bei einem anderen Ratsredner absolvieren. Erst dann wurden die Ratsredner, von denen es in der Regel sechs gab, durch den Kleinen Rat bestätigt.

Im Januar des Jahres 1730 stellten die Ratsmitglieder in einer Sitzung fest, dass die alte Ratsrednerordnung von 1634 überarbeitet werden müsse. Eine Ratskommission aus neun Ratsmitgliedern wurde beauftragt, innerhalb von zwei Monaten ein Gutachten bezüglich Besoldung, jährlichen Einkünften (Wartgelder) sowie einer künftigen Eidformel zu verfassen (StAZH B II 788, S. 21-22). Das Gutachten wurde im Februar bis März 1730 besprochen und die alte Ratsrednerordnung umfassend revidiert (StAZH B II 788, S. 89-91, 100-104 und 151). Insbesondere die gängige Praxis, dass geistliche und weltliche Herrschaftsvertreter, wie beispielsweise Klöster oder Städte, Ratsredner als ihre eigenen, ständigen Rechtsvertreter anstellten, gab Anlass zu Diskussionen. Es stellte sich nämlich die Frage, ob die bezahlten Wartgelder gegen die Bestimmungen des Pensionenbriefs von 1713 verstiessen. Am 12. Juni 1730 schlug die Ratskommission einen Passus für die revidierte Ordnung vor, worin stand, dass jegliche Art von Pensionengeldern, Wartgeldern oder Geschenken verboten sein sollen (StAZH A 68.2). Der Vorschlag wurde später in der gedruckten Ordnung wortgleich übernommen. Als der Revisionsprozess schliesslich am 24. Mai 1731 sein Ende fand, wurde die Ratskommission beauftragt, eine Eidformel für die Ratsredner zu entwerfen (StAZH B II 792, S. 137-138). Der Vorschlag für den Eid erfolgte am 4. Juni 1731 (StAZH A 68.2) und wurde am 21. Juni 1731 im Rat vorgelesen und einstimmig gutgeheissen. Am selben Tag verordneten die Ratsherren zudem, dass die revidierte Ratsrednerordnung und der Eid gedruckt und publiziert werden sollen (StAZH B II 792, S. 164-166).

Zu den Fürsprechern und Ratsrednern vgl. Pahud de Mortanges/Prêtre 1998, S. 9-47; Bauhofer 1943a, S. 107-110; Bauhofer 1927.

Der Raths-Redneren Ordnung und Eyd

Erneueret und publiciret Anno 1731. / [fol. 1v]/ [fol. 2r]

Der Raths-Redneren Ordnung

[1] Die Raths-Redner, so je zun Zeiten erwehlet werden / sollen an denen Raths-Tagen / wann sie Partheyen haben / am Morgen zu rechter Zeit auf dem Rath-

10

Haus sich einfinden / und von da nicht weggehen / bis sie ihre Geschäffte daselbst verrichtet; Auch / ohne eines Herren Amts-Burgermeisters Erlaubnuß / nicht von der Stadt sich weg begeben auf eine Reise welche Zehen Tag Zeit erfordert und wann es Sachen antrifft / so ein solcher Redner im Nammen eines hiesigen Burgers / oder Land-Manns oder eines Gemein-Herrschafftlichen Unterthanen wegen eines von Loblichem Syndicat herruhrenden Geschäffts da und dorten in Loblicher Eydgnoßschafft zuverrichten håtte: Wann aber eine solche Reise mehr als Zehen Tag währete / solle ein Redner dise Erlaubnuß / mit Vermeldung der Ursach / von Meinen Gnådigen Herren dene Kleinen Råthen selbsten ausbitten: Ein Herr Burgermeister aber / noch auch Hochgedacht Meine Gnådig Herren / einem Redner keine Erlaubnuß von der Stad[t]a / [fol. 2v] zureisen ertheilen / wann er allhier Partheyen hat / deren Sachen vor Meinen Gnådigen Herren oder auch in Falliments-Sachen vor einem Frey-Loblichen Stadt-Gericht anhångig gemachet sind; und also ein Redner niemahlen in andern Geschäfften aus der Stadt sich wegbegeben / es seyind dann zuvor alle seine Partheyen allhier völlig spedirt: Frömde Geschäfft aber / so weder einen hiesigen Burger / Land-Mann / noch Gemein-Herrschafftlichen Unterthanen / in von dem Loblichen Syndicat harrůhrenden Geschåfften / betreffen und aussert hiesiger Stadt geführet werden müssen / sollen die Redner anzunemmen oder derenthalben von hier wegzureisen gar nicht befügt seyn.

[2] Und alsdann eine Zeithar man hören müssen / wie daß etliche Redner / vor gesessenem Rath / Stadt- und Ehe-Gericht / wie auch vor denen Verordnungen / die Sachen mit langen Umstånden fürtragen / hingegen aber im Abtrucken ald zum Rechten setzen / der rechten Gründen zum Theil nicht gedenken / deßgleichen mit unnöhtigen Schäntzlen / Schmützen und Schmähen auch allerhand Speichworten die Partheyen tratzen und mehr verhetzen dann Einigkeit anrichten; insbesonder auch / ob sie schon zum Theil berichtet sind / daß zun Zeiten die Sachen faul und der Gegentheil überlanget wird / nichts desto minder sich unterstehen / dieselben mit allerley Verkleinerung des Gegentheils mit Gewalt hindurch zutruken / so aber wider die Billichkeit lauffet / und fürterhin nicht zuzulassen ist; so sollen hinkonfftig die Redner ihre habende Process anderst nicht als 1. durch einen Vortrag / darinn die Gründe / Documenta, Kundschaften und was zu des Actoris Behilff dienet / enthalten; 2. Durch eine Gegen-Antwort des Antworters; 3. Durch die Replic des Klågers und 4. die Duplic des Beklagten führen, und darmit alles was zur Sach dienet anbringen / und ihnen keine weitere Hin- noch Wider-Red gestattet / und / [fol. 3r] wofehrn sie solches unterfangen wollten / dasselbe jederweilen durch eines Herren Amts-Burgermeisters Befehl verhindert werden: Alle injuriose Schmäht- und Stich-Reden aber, denen Redneren / bey unnachlåßlicher Buß von Zwey oder Drey Mark Silbers oder je nach Beschaffenheit des Fehlers bey fehrnerer Buß / verbotten seyn.

- [3] Der Redneren Besoldungen betreffende sollen selbige hinfuro beständig seyn und beobachtet werden / wie hernachfolget.¹
- a. Von einem Vortrag / der keinen Gegentheil oder Widerstand hat / Zehen Schilling. Doch / so sie armen Leuthen etwas anzubringen håtten / sollen sie denen gar nichts abnemmen / sondern umsonst reden.
- b. Von einer Weisung oder Appellation, auch von Håndlen so Erb- und Eigenoder sonsten Nammhafft- und Ehehaffte / Höf und Güter berühren, Zwey und Dreysig Schilling.

Mußte aber einer in gleicher Sach mehr als einmahl vor Raht oder Verordnung reden / gehören ihme für jedes mahl Sechszehen Schilling.

- c. Aber von gemeinen tåglichen schlechten Sachen / es seyen um Frefel / Bussen / oder andere kleine Ding / ob er schon einen Gegentheil hat und die Widerparth zahlen muß / mehr nicht als Sechszehen Schilling.
- d. Item / auf das Land in Untergången / oder Augenscheinen / oder anderen Geschäfften / darzu ein Redner erforderet wird / solle einer haben jeden Tag Ein Gulden / darzu Futher und Mahl / samt dem Roß-Lohn / Beschlag- und Sattel-Gelt / so er desse bedörffen und etwas ausgeben wurde / darzu des Tags so er heimkomt / vor das Nacht-Mahl Funf Schilling. / [fol. 3v]
- e. Weiters / als die obbestimmt / sollen die Redner nicht fordern mögen / auch bey allen vorkommenden Obrigkeitlichen und offentlichen Rechnungen / 20 einiche Redner-Löhne gutgeheissen werden / als was diserer Tax vermag.

Mit denen Verehrungen aber / welche zu grössester Beschwerd bisdahin so gar ubergroß gemachet worden / und darmit man die eint- und andern Redner kaum vernügen mögen / soll es könfftighin also gehalten werden; daß ihnen zwahr wohl / aus gutem freyen Willen / eine Verehrung / aber nicht mehr als von Einer- bis höchstens Zehen Ducaten / und zwahr disere nicht anderst dann von denen wichtigst- und weitlåuffigst- lang gedaurten Processen / fur alle ihre darbey gehabte Muhe und Arbeit und was darvon immer abhangen möchte / auch erst nach geendetem völligem Process, sollen mögen gegeben werden: Wofehrn aber diese Summa übertretten wurde / solle nicht nur das / was die zehen Ducaten übersteiget / confisciret / sondern auch so gar der Geber und Empfanger um Einhundert Thaler gebüßt und je nach Beschaffenheit der Sach der Redner annoch eintweders auf eine Zeit lang von seinem Dienst suspendiret oder desselben gar entsetzet; Demjenigen aber / der ein solches / es geschehe uber kurz oder lang / låidete / der Vierte Theil der confiscirten Verehrung zugestellet; Wurde aber der Geber oder Empfanger selbsten es anzeigen / er der Confiscation und Buß enthebt werden. Wofehrn aber auch ein Redner mehrers forderte / als ihme seine Parthey freyen Willens gegeben / es mag wenig oder vil seyn / und sich dessen nicht benügte / auch deßwegen scheinbahrer Raach und Feindschafft gegen selbiger ausüben wurde / und dieselbe es bey könfftigen Anlåsen entgelten liesse / der solle auf ein solch einlangende Klag um Zehen Marck Silbers unnachlåßlich geb \mathring{u} ßt werden. / [fol. 4r]

- f. Solle auch vorausgeführte des Redner-Lohns halber errichtete Ordnung / auf alle diejenige Personen / Frömde oder Heimsch / so vor hiesiger Stadt- oder Landschaffts-Tribunalien zuthun haben und Redner gebrauchen / sich erstrecken.
 - g. Denen Raths-Redneren soll zwahren so vil möglich / mit Vögtlichen Geschäfften verschohnet werden; So sie aber deren bekämen / sollen sie verpflichtet seyn die Schirm-Ordnung und Tax getreulich zuhalten.
 - h. Wann auch eine Parthey in die Kösten verfället wurde / sollen derselben für Redner-Lohn mehrers nicht als die gemachte Ordnung vermag / aufgerechnet werden / übrigens auch die Redner auf niemanden nützid zehren.
 - i. Wann auch einer einen Redner anspråche / vor ihne zureden / so solle dann der Redner nicht dem / so ihne erst hernach ansprichet / sondern dem / der ihne zuerst angesprochen / reden.

Es solle ins könfftig keiner der hiesigen Raths-Redneren / von einichen Fürsten oder Herren / Städten / Klöstern / geistlichen und weltlichen Ständen / auch sonsten von niemandem überall / zu ihrem eigenen und beständigen Procuratoren sich bestellen zulassen / und von denenselben einiche Bestallung / Warth-Dienst- und Neujohr-Gelt / oder wie solches immer genennet werden möchte / es seye an Gelt oder Gelts werth / trockenen oder nassen Früchten / etc zubeziehen / befügt seyn; Allermassen / im Fahl dasselbe von dem eint- oder anderen / über kurtz oder lang / an Tag käme / ein solcher als ein Ubertretter des Pensionen-Brieffs² / je nach Beschaffenheit seines Fehlers / an Leib / Ehr und Guth / ohne verschohnen abgestraffet werden solle. / [fol. 4v]

Der Raths-Redneren Eyd

[4] Ihr die Raths-Redner sollet schweeren / Unseren Gnådigen Herren / Burgermeister / Klein- und Grossen Råthen der Stadt Zürich / getreu / gewårthig und gehorsam zusein / Dero Nuzen und Frommen / best euers Vermögens / zuförderen / und Ihren Schaden zuwahrnen und zuwenden; In Sachen und Handlungen / so wider unsers Stands Saz- und Ordnungen lauffen und offenbahr unrecht wåren / euch keineswegs gebrauchen zulassen; Denen Partheyen / so euerer Hilff- und Beystand vonnöthen haben / sie seyind Frömd oder Heimsch / Reich oder Arm / in der Stadt / auf dem Land / oder denen Tagsazungen / euch gleich getreulich und mit allem Fleiß anzunemmen; Ihre Sachen nach bestem euerem Verstand und Vermögen fürzubringen / und darinn wüssentlich keinerley Falschheit / Unwarheit oder Unrecht zugebrauchen / oder gefährliche Aufschüb / zu Verlängerung der Sachen und Schaden euerer Parthey / zusuchen; Auch mit eurem Gegentheil / in dem Handel / darum es allwegen zuthun seyn wird / keine Gemeinsame / weder schrifft- noch mundlich / zupflegen / dem-

selbigen ohne Vorwüssen und Befehl / euerer Partheyen / weder Schrifften zuzustellen / oder Heimlichkeiten zuoffenbahren; Endlich auch von niemandem einiche Mieth / Gaaben oder Schenckungen / es seye an Gelt oder Gelts werth zunemmen oder jemandem derley zugeben oder zuverheissen.

Alles getreulich und ohne Gefahr!

Druckschrift: StAZH III AAb 1.9, Nr. 67; 4 Bl.; Papier, 20.0 × 24.5 cm; (Zürich); (s. n.).

Edition: SBPOZH, Bd. 1, Nr. 4, S. 27-35.

Nachweis: Schott-Volm, Repertorium, S. 982, Nr. 1537.

- ^a Auslassung, sinngemäss ergänzt.
- In der Gerichtsordnung von 1716 sind die Besoldungsansätze für die Ratsredner teilweise halb so hoch: SSRQ ZH NF I/1/11, Nr. 42.
- ² Gemeint ist der Pensionenbrief von 1713 (StAZH B III 8, fol. 18r-17v).

5